

**Bericht und Antrag** 15-18  
**des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen**  
**an den Kantonsrat**  
**betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke**  
**vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung**  
**der Volksrechte (Wahlgesetz; Anpassung Doppelter Pukelsheim)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 (SHR 160.100). Mit der Gesetzesrevision wird ein Teilaspekt des Wahlsystems für den Kantonsrat neu geregelt. Mit einer kleinen Ergänzung des doppelt proportionalen Sitzzuteilungsverfahrens ("doppelter Pukelsheim"), des Divisorverfahrens mit Standardrundung, soll sichergestellt werden, dass in einem Wahlkreis mit einem Sitz in jedem Fall die stärkste Partei in diesem Wahlkreis den Sitz erhält und eine sog. gegenläufige Sitzvergabe in diesem Fall nicht möglich ist. Konkret soll verhindert werden, dass im Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen eine gegenläufige Sitzvergabe stattfinden kann. Es wird damit sichergestellt, dass im Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen, wo nur ein Kantonsratssitz zu vergeben ist, die wählerstärkste Partei den Sitz erhält.

Zudem wird vorgeschlagen, zwecks Vereinheitlichung des Verfahrens künftig auch bei der Sitzzuteilung an die Wahlkreise das Divisorverfahren mit Standardrundung anzuwenden. Schliesslich sollen künftig klarere Regeln für die Zuteilung der Listennummern bei Proporzahlen gelten.

Unserem Antrag schicken wir folgende Erläuterungen voraus.

## **1. Ausgangslage**

Seit 2008 findet die Wahl des Kantonsrates - und auch der Parlamente der Gemeinden - nach dem doppeltproportionalen Sitzzuteilungsverfahren, welches vom deutschen Mathematiker Friedrich Pukelsheim entwickelt worden ist, statt. Den Anlass für die Einführung des neuen Wahlsystems gaben seinerzeit die von den Stimmberechtigten beschlossene Reduktion des Kantonsrates von 80 auf 60 Mitglieder und andererseits die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Mindestgrösse der Wahlkreise. Das Bundesgericht erklärte die Wahl des Zürcher Stadtparlamentes 2002 für verfassungswidrig, da die (zu) kleinen Wahlkreise zu zahlreichen gewichtslosen Stimmen und zu hohen natürlichen Quoren führen, was sich mit dem Gleichbehandlungsgebot der Wählerinnen und Wäh-

ler nicht vereinbaren lasse. Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung in der Zwischenzeit mehrmals bestätigt.

Das doppelproportionale Sitzzuteilungsverfahren kommt neben dem Kanton Schaffhausen auch in den Kantonen Zürich, Aargau, Nidwalden und Zug zur Anwendung. Alle bisher mit diesem System durchgeführten Wahlen konnten erfolgreich abgewickelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die beiden Kantonsratswahlen 2008 und 2012 im Kanton Schaffhausen. Das neue Wahlsystem hat sich vollumfänglich bewährt.

## 2. Erläuterung des Wahlsystems

Gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sollten bei einer Proporzwahl alle Stimmen in möglichst gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen. Es sollte die höchstmögliche Erfolgswertgleichheit unter den Wählenden gegeben sein. Das doppelproportionale Sitzzuteilungsverfahren verwirklicht die Erfolgswertgleichheit der Wählerinnen und Wähler optimal. Beim doppelproportionalen Sitzzuteilungsverfahren werden in einem ersten Schritt alle im Kanton zu verteilenden Sitze auf die politischen Parteien verteilt. Nach Abschluss der sog. Oberzuteilung steht fest, wie viele Sitze jede Partei gesamt-kantonal erhält. In dieser Phase der Sitzzuteilung wird der ganze Kanton quasi wie ein einziger Wahlkreis behandelt. In einem zweiten Schritt teilt man die so ermittelten Parteisitze nach demselben Verfahren auf die Listen der Wahlkreise gemäss deren Bevölkerungszahl auf. Diese "Untertzuteilung" hat sowohl die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu vergebenden Mandate als auch die Anzahl der jeder Partei gesamtkantonal zustehenden Sitze einzuhalten.

Jede Stimme im Kanton hat grundsätzlich gleich viel Gewicht. Auch eine Liste, die nach altem System in einem Wahlkreis leer ausging, wird bei der Berechnung der Sitzverteilung nach Parteien im ganzen Kanton berücksichtigt; sie kann derselben Partei in einem anderen Wahlkreis daher zu einem Sitz verhelfen. Es werden also - bezogen auf den ganzen Kanton - jeder Partei genau so viele Sitze zugeteilt, wie ihr nach direkter Verhältnisrechnung zustehen. Der "doppelte Pukelsheim" führt zu einer bisher unerreichten Abbildungsgenauigkeit der politischen "Wählerlandschaft" auf die Zusammensetzung des Kantonsrates. Das System bildet die Stärkeverhältnisse der Parteien unverfälscht ab.

Liste	Partei	Parteistimmen	Wählerzahl	in %	Sitzzahl
1	SP	94'113	5'314	21.08 %	13
2	FDP	65'987	3'778	14.98 %	9
3	CVP	18'507	1'232	4.89 %	3
4	SVP	95'876	6'740	26.73 %	16
5	ÖBS	34'546	1'878	7.45 %	4
6	JSVP	15'995	1'117	4.43 %	3
7	EVP	10'532	551	2.19 %	1
8	AL	39'750	1'886	7.48 %	5
9	EDU	14'708	889	3.53 %	2
10	JFSH	14'210	827	3.28 %	2
11	SVP Sen.	8'419	618	2.45 %	1
12	JUSO	7'244	384	1.52 %	1

Aufgrund der absoluten Abbildungsgenauigkeit des Gesamtsystems kann es aber zu leichten Verzerrungen zwischen den Wahlkreisen kommen. Es ist möglich, dass in einem Wahlkreis eine kleinere Partei dank Stimmen aus anderen Wahlkreisen einen Sitz erreicht, obwohl sie weniger Stimmen gewonnen hat als andere Parteien in diesem Wahlkreis (sog. gegenläufige Sitzvergebung). Dies ist eine direkte Konsequenz des "doppelten Pukelsheim". Solche gegenläufigen Sitzvergebungen sind sowohl bei der Kantonsratswahl 2008 als auch bei derjenigen von 2012 je einmal vorgekommen: 2008 holten die Jungfreisinnigen JFSH im Wahlkreis Schaffhausen zwei Sitze, obwohl sie in jenem Wahlkreis weniger Stimmen auf sich vereinigen konnten als die CVP und die Junge SVP, die jeweils nur einen Sitz holten (vgl. Amtsblatt 2008, S. 1397). Im Jahr 2012 gewann die ALSH im Wahlkreis Klettgau einen Sitz, obwohl sie weniger Stimmen als die - in diesem Wahlkreis leer ausgehende - EVP auf sich vereinigen konnte (vgl. Amtsblatt 2012, S. 1372).

### **3. Verbesserungsmöglichkeit - Einführung Majorzbedingung**

Wie oben erwähnt, kann der "doppelte Pukelsheim" dazu führen, dass in einem Wahlkreis eine kleinere Partei dank Stimmen aus anderen Wahlkreisen einen Sitz erreicht, obwohl sie weniger Stimmen gewonnen hat als andere Parteien im gleichen Wahlkreis. Dieser Nachteil ist der Preis für die hohe Abbildungsgenauigkeit, vor allem aber für die adäquate Vertretung der Regionen im Kantonsrat durch die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreise.

Solche gegenläufigen Sitzvergebungen sind bei grösseren Wahlkreisen grundsätzlich kein Problem. Anders sieht es bei Kleinstwahlkreisen, insbesondere bei Einerwahlkreisen, aus. Im Kanton Schaffhausen hat der Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen nur einen Sitz. Bei den Kantonsratswahlen 2008 und 2012 ging der Sitz jeweils an die stimmenstärkste Partei, die SVP (vgl. Amtsblatt 2008; S. 1453, Amtsblatt 2012, S. 1414). Es hätte aber auch - je nach Konstellation - eine gegenläufige Sitzvergebung eintreten können.

Genau für diesen zwar eher unwahrscheinlichen, aber vom System her doch möglichen Fall sieht der Erfinder des doppeltproportionalen Sitzzuteilungsverfahrens, der deutsche Mathematiker Friedrich Pukelsheim, eine einfache Verbesserungsmöglichkeit vor, welche er dem Kanton Schaffhausen zur Umsetzung empfiehlt. Mit einem einfachen Schritt kann verhindert werden, dass es in einem Einerwahlkreis zu einer gegenläufigen Sitzvergebung kommen kann. Der Majorz wird in das doppeltproportionale Sitzzuteilungsverfahren eingebettet. Konkret wird bei der Festlegung der Unterteilung eine "Majorzbedingung" hinzugefügt, wonach *in jedem Wahlkreis die stimmenstärkste Liste mindestens einen Sitz bekommt*. Dies wird erreicht, indem in jedem Wahlkreis bei der stimmenstärksten Liste - und nur jeweils dort - der Quotient aus Parteistimmen und Wahlkreis- und Parteiodivoren auch dann aufgerundet wird, wenn er unter 0,5 liegt (vgl. Friedrich Pukelsheim/Christian Schumacher, Doppelproporz bei Parlamentswahlen - ein Rück- und Ausblick, AJP 12/2011, S. 1596 f.). Die Majorzbedingung bewirkt, dass in einem Einerwahlkreis der eine Sitz zwingend an die stärkste Partei geht. Eine gegenläufige Sitzvergebung im Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen wird damit ausgeschlossen. Hat die stimmenstärkste Partei in diesem Wahlkreis durch diese Regelung allenfalls einen Sitz zu viel im Kanton gewonnen, findet der Ausgleich der Sitze bei

dieser Partei dadurch statt, dass sie in einem anderen Wahlkreis einen Sitz verliert. Sollte die stimmenstärkste Partei in diesem Wahlkreis gemäss Oberzuteilung gar keinen Sitz im Kanton zu Gute haben, darf die Regel nicht angewandt werden, da diese Partei sonst ihren Sitz im Einerwahlkreis zu Ungunsten einer anderen Partei gewinnen müsste.

Am Grundprinzip des Wahlsystems ändert sich dadurch nichts: Die Resultate in diesem Wahlkreis werden - wie die Ergebnisse aller anderen Wahlkreise - in die kantonale Gesamtrechnung aufgenommen. Auch eine Liste, die in diesem Wahlkreis leer ausgeht, wird bei der Berechnung der Sitzverteilung nach Parteien im ganzen Kanton berücksichtigt; sie kann derselben Partei in einem anderen Wahlkreis allenfalls zu einem Sitz verhelfen.

Der Vorteil der vorgeschlagenen Lösung liegt also darin, dass die stimmenstärkste Partei im Einerwahlkreis immer einen (bzw. den) Sitz gewinnt (sofern sie gemäss Oberzuteilung überhaupt einen Sitz zu Gute hat).

#### **4. Sitzzuteilung an Wahlkreise nach Divisorverfahren mit Standardrundung**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 Satz 2 der Kantonsverfassung (KV; SHR 101.000) werden die 60 Kantonsratssitze nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt. Die Einteilung wird durch den Kantonsrat vorgenommen. Diese Verteilung erfolgt gemäss § 3 des Dekretes über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder (SHR 161.110) nach dem sog. *Bruchzahlverfahren*. Bei diesem Verfahren wird die Bevölkerungszahl des Kantons durch die gesamte Sitzzahl geteilt, das ergibt einen Quotienten. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, wie der Quotient in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist. Dadurch können Situationen entstehen, bei denen die totale Sitzzahl nicht der Gesamtsitzzahl des Kantonsrates von 60 entspricht. In diesem Fall gehen verbleibende Sitze an diejenigen Wahlkreise mit den höchsten Nachkommawerten. Dies ist mit gewissen Zufälligkeiten verbunden, was zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Andere "Pukelsheim-Kantone" wie Zürich und Aargau haben auch für die Sitzzuteilung an die Wahlkreise das sogenannte Divisorverfahren mit Standardrundung eingeführt. Ebenso wurde in Deutschland für die Bundestagswahlen ab 2008 von der Bruchzahlmethode zum Divisorverfahren mit Standardrundung gewechselt. Damit wird einerseits das System vereinheitlicht. Andererseits unterstützt dieses Verfahren die Gleichbehandlung der Wahlkreise unabhängig von ihrer Grösse. Die Divisormethode bildet Bevölkerungsentwicklungen konsequent ab. Sie ist stabiler und reagiert in deutlich befriedigenderer Weise auf kleinere Veränderungen in den Bevölkerungszahlen als das Bruchzahlverfahren. Die Sitzzuteilung nach der Divisormethode ist in der Berechnung sehr einfach, transparent und nachvollziehbar.

Bei der Divisormethode mit Standardrundung werden in einem ersten Schritt diejenigen ganzzahligen Divisoren bestimmt, welche mit Zuteilung durch Standardrundung genau zu der total zu vergebenden Sitzzahl führen würden. Der Zuteilungsdivisor wird dann als Durchschnitt der so erhalte-

nen Divisorgrenzen gewählt. Die entsprechende Zuteilung führt so immer zur totalen Sitzanzahl und muss nicht in einem zweiten Schritt nochmals angepasst werden. Dieses Verfahren reagiert weniger sensitiv auf kleine Veränderungen der Bevölkerungszahlen und führt deshalb zu weniger zufälligen Ergebnissen.

Die Anwendung der Divisormethode mit Standardrundung hat - bezogen auf die Sitzzuteilung auf die Wahlkreise für die Kantonsratswahlen 2012 - gegenüber dem Bruchzahlverfahren folgende Auswirkungen:

<b>Bruchzahlverfahren</b>				<b>Divisormethode mit Standardrundung</b>			
(Wohnbevölkerung 2010: 76'356 : 60 = 1'272,6)				(Zuteilungsdivisor: 1'254)			
1.	Wahlkreis Schaffhausen 34'943 : 1'272,6	= 27,458	28 Sitze	1.	Wahlkreis Schaffhausen 34'943 : 1'254	= 27,865	28 Sitze
2.	Wahlkreis Klettgau 15'453 : 1'272,6	= 12,143	12 Sitze	2.	Wahlkreis Klettgau 15'453 : 1'254	= 12,323	12 Sitze
3.	Wahlkreis Neuhausen 10'185 : 1'272,6	= 8,003	8 Sitze	3.	Wahlkreis Neuhausen 10'185 : 1'254	= 8,122	8 Sitze
4.	Wahlkreis Reiat 8'986 : 1'272,6	= 7,061	7 Sitze	4.	Wahlkreis Reiat 8'986 : 1'254	= 7,166	7 Sitze
5.	Wahlkreis Stein 5'222 : 1'272,6	= 4,103	4 Sitze	5.	Wahlkreis Stein 5'222 : 1'254	= 4,164	4 Sitze
6.	Wk Buchberg-Rüdlingen 1'567 : 1'272,6	= 1,231	1 Sitz	6.	Wk Buchberg-Rüdlingen 1'567 : 1'254	= 1,250	1 Sitz
Total			60 Sitze	Total			60 Sitze

Die Quotienten der vorstehenden Tabelle bei der Divisormethode mit Standardrundung ergeben sich aufgrund eines Zuteilungsdivisors von 1'254. Diese Zahl entspricht dem Mittelwert der beiden Divisorengrenzen 1'237 und 1'270. Um genau 60 Mandate zu erhalten, würde als Zuteilungsdivisor jede Zahl innerhalb der Divisorengrenzen von 1'237 und 1'270 in Frage kommen. Ein Divisor unterhalb der ersten Grenze würde zu 61 Sitzen oder mehr führen, ein solcher oberhalb der zweiten Grenze zu 59 Sitzen oder weniger.

An der Sitzzuteilung auf die Wahlkreise für 2012 hätte sich somit nichts geändert. Das Bruchzahlverfahren und das Divisorverfahren führen zur gleichen Sitzzuteilung.

Gestützt auf die aktuell verfügbaren Einwohnerzahlen per Ende 2014 bedeutet diese Änderung der Methode Folgendes:

<b>Bruchzahlverfahren</b>				<b>Divisormethode mit Standardrundung</b>			
(Wohnbevölkerung 2014: 79'579 : 60 = 1'326,3)				(Zuteilungsdvisor: 1'312)			
1.	Wahlkreis Schaffhausen 35'977 : 1326,3	= 27,126	27 Sitze	1.	Wahlkreis Schaffhausen 35'977 : 1312	= 27,421	27 Sitze
2.	Wahlkreis Klettgau 16'428 : 1326,3	= 12,386	13 Sitze	2.	Wahlkreis Klettgau 16'428 : 1312	= 12,521	13 Sitze
3.	Wahlkreis Neuhausen 10'318 : 1326,3	= 7,780	8 Sitze	3.	Wahlkreis Neuhausen 10'318 : 1312	= 7,864	8 Sitze
4.	Wahlkreis Reiat 9'765 : 1326,3	= 7,363	7 Sitze	4.	Wahlkreis Reiat 9'765 : 1312	= 7,443	7 Sitze
5.	Wahlkreis Stein 5'504 : 1326,3	= 4,150	4 Sitze	5.	Wahlkreis Stein 5'504 : 1312	= 4,195	4 Sitze
6.	Wk Buchberg-Rüdlingen 1'587 : 1326,3	= 1,197	1 Sitz	6.	Wk Buchberg-Rüdlingen 1'587 : 1312	= 1,210	1 Sitz
Total			60 Sitze	Total			60 Sitze

Die Sitzzuteilung der vorstehenden Tabelle bei der Divisormethode mit Standardrundung ergibt sich aufgrund eines Zuteilungsdvisors von 1'312. Diese Zahl wiederum entspricht dem Mittelwert der beiden Divisorengrenzen. Um genau 60 Mandate zu erhalten, würde als Zuteilungsdvisor jede Zahl innerhalb der Divisorengrenzen von 1'309 und 1'314 in Frage kommen. Ein Divisor unterhalb der ersten Grenze würde zu 61 Sitzen oder mehr führen, ein solcher oberhalb der zweiten Grenze zu 59 Sitzen oder weniger.

Wiederum führen das Bruchzahlverfahren und das Divisorverfahren zu derselben Sitzverteilung.

Die Vergleiche zeigen aber, dass es *mit beiden Methoden* zu einer Verschiebung eines Sitzes vom Wahlkreis Schaffhausen zum Wahlkreis Klettgau kommt, nachdem der Wahlkreis Klettgau gegenüber den für die Kantonsratswahlen 2012 relevanten Bevölkerungszahlen deutlich stärker gewachsen ist als der Wahlkreis Schaffhausen.

Neu wird für die Bevölkerungszahl im Übrigen nicht mehr auf die eidgenössische Volkszählung abgestellt, sondern auf die aktuellsten Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung, welche vom Volkswirtschaftsdepartement jährlich herausgegeben werden. So wird für die Kantonsratswahlen 2016 auf die ständige Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2014 abgestellt.

## **5. Zuteilung der Listennummern**

In den letzten Jahren gab die Frage nach der Zuteilung der Listennummern immer wieder Anlass zu Diskussionen. Grundsätzlich existieren schweizweit für die Zuteilung der Listennummern bei Proporzahlen zwei Ansätze: Die Zuteilung erfolgt entweder chronologisch nach Eingang der Wahlvorschläge oder aber nach Parteistärke bei den letzten Wahlen. Im Kanton Schaffhausen erfolgt gestützt auf § 21 Abs. 3 der Verordnung über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren (Proporzwahlverordnung; SHR 161.111) die Nummerierung in der Regel nach der Reihenfolge ihrer Einreichung. Eine abweichende Vereinbarung unter den Parteien bleibt vorbehalten. In den letzten Jahrzehnten wurde die Zuteilung der Listennummern tatsächlich jeweils aufgrund einer Vereinbarung unter den Parteien bzw. in den letzten Jahren aufgrund eines von der Staatskanzlei erarbeiteten und von den Parteien akzeptierten Vorschlags vorgenommen. Eine solche Einigung unter den Parteien erscheint von Wahl zu Wahl schwieriger.

Entsprechend schlägt der Regierungsrat vor, eine klare, unmissverständliche Regelung zu schaffen. Dabei soll in Anlehnung an die Regelung in den Kantonen Aargau und Zürich künftig die Parteienstärke bei der letzten Wahl massgebend sein für die Zuteilung der Listennummern bei Proporzahlen, d.h. die wählerstärkste Partei erhält die Nr. 1, die zweitstärkste Partei die Nr. 2 usw. Entscheidendes Kriterium ist dabei die Stimmenstärke (Kantonsratswahl: Prozentzahl gemäss Oberzuteilung; Nationalratswahl: Stimmenstärke im Kanton). Den neuen Listen wird durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.

## **6. Die Bestimmungen im Einzelnen**

### **Wahlggesetz**

#### **Art. 2d**

In Art. 2d wird ein neuer Absatz 1bis eingefügt, der für die Einbettung des Majorz in den Doppelproporz sorgt. Mit der "Majorzbedingung" wird festgelegt, dass in jedem Wahlkreis die stimmenstärkste Liste mindestens einen Sitz bekommt, sofern sie gemäss der Oberzuteilung Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

#### **Art. 2g**

In diesem neu eingefügten Artikel wird die Zuteilung der Listennummern geregelt. Massgebend für die Zuteilung der Listennummern bei Proporzahlen ist die Parteienstärke bei der letzten Wahl, d.h. die stärkste Partei erhält die Nr. 1 usw. Entscheidendes Kriterium ist dabei die Stimmenstärke (Listen Kantonsratswahl: Prozentzahl gemäss Oberzuteilung bei letzter Kantonsratswahl; Listen Nationalratswahl: Stimmenstärke im Kanton bei letzter Nationalratswahl). Den neuen Listen wird durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.

## **Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder**

Das Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder ist einer Totalrevision zu unterziehen. Für die Sitzzuteilung auf die Wahlkreise wird neu das Divisorverfahren mit Standardrundung eingeführt. Die Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungs-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. Der Zuteilungs-Divisor wird so festgelegt, dass bei diesem Verfahren genau 60 Sitze vergeben werden.

Neu wird für die Bevölkerungszahl auf die aktuellsten Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung, welche vom Volkswirtschaftsdepartement jährlich herausgegeben werden, und nicht mehr auf die eidgenössische Volkszählung abgestellt. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl per Ende des zweiten der Kantonsratswahl vorangehenden Jahres. Für die Kantonsratswahlen 2016 wird dies die ständige Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2014 sein.

### **7. Administrative und finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die politischen Rechte und auch keine Auswirkungen administrativer Art beim Kanton und bei den Gemeinden. Änderungen ergeben sich grundsätzlich nur bei der eingesetzten Wahlsoftware. Es ist ein zusätzliches Modul für die Änderung des Rundungsmechanismus beim Einerwahlkreis zu entwickeln. Dafür ist nach ersten Schätzungen des Betreibers der Wahlsoftware mit einmaligen Kosten zwischen Fr. 9'000.-- und 13'000.-- für den Kanton zu rechnen.

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Wahlgesetzes sowie der Totalrevision des Dekretes über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder zuzustimmen.*

Schaffhausen, 10. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Ernst Landolt*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

- Änderung des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)
- Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder



## **Gesetz**

### **über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)**

Änderung vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

#### **I.**

Das Wahlgesetz vom 15. März 1904 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2d Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Partei mindestens einen Sitz, sofern sie gemäss Oberzuteilung Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

#### **Art. 2g**

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Listennummern bei Proporzahlen erfolgt nach der Wählerstärke der Listen.

Zuteilung  
Listennum-  
mern

<sup>2</sup> Listen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl zur Wahl angetreten waren, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Wählerstärke.

<sup>3</sup> Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern. Über die Zuteilung entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt durch den Regierungspräsidenten bzw. dessen Stellvertretung.

<sup>4</sup> Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten die gleiche Listennummer.

#### **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Dekret****über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder**

vom

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie aufgrund der vom Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen ständigen Bevölkerungszahl per 31. Dezember 2014,

*beschliesst als Dekret:***§ 1**

Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Wahlkreise wird im Verhältnis der vom Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen ständigen Bevölkerungszahl per Ende des zweiten der Kantonsratswahl vorangehenden Jahres festgelegt.

**§ 2**

<sup>1</sup> Der Kanton Schaffhausen wird für die Wahl des Kantonsrates in folgende sechs Wahlkreise eingeteilt:

	Einwohnerzahl
1. Wahlkreis Schaffhausen umfassend die Stadt Schaffhausen	35'977
2. Wahlkreis Klettgau umfassend die Gemeinden Hallau, Beggingen, Beringen, Gächlingen, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Schleitheim, Siblingen, Trasadingen und Wilchingen	16'428
3. Wahlkreis Neuhausen umfassend die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	10'318
4. Wahlkreis Reiat umfassend die Gemeinden Thayngen, Bargen, Büttenhardt, Dörflingen, Lohn, Merishausen und Stetten	9'765
5. Wahlkreis Stein umfassend die Gemeinden Stein am Rhein, Buch, Hemishofen und Ram- sen	5'504
6. Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen umfassend die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen	1'587
Total	79'579

<sup>2</sup> Bei den aus mehreren Gemeinden bestehenden Wahlkreisen gilt die erstgenannte Gemeinde als Hauptort.

### § 3

<sup>1</sup> Die Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungs-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Der Zuteilungs-Divisor wird so festgelegt, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 60 Sitze vergeben werden.

### § 4

Die 60 Sitze des Kantonsrates werden gestützt auf das Verfahren gemäss § 3 wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

Zuteilungs-Divisor: 1'312

	Quotient	Sitze
1. Wahlkreis Schaffhausen Wohnbevölkerung: 35'977	= 27,421	27 Sitze
2. Wahlkreis Klettgau Wohnbevölkerung: 16'428	= 12,521	13 Sitze
3. Wahlkreis Neuhausen Wohnbevölkerung: 10'318	= 7,864	8 Sitze
4. Wahlkreis Reiat Wohnbevölkerung: 9'765	= 7,443	7 Sitze
5. Wahlkreis Stein Wohnbevölkerung: 5'504	= 4,195	4 Sitze
6. Wahlkreis Buchberg- Rüdlingen Wohnbevölkerung: 1'587	= 1,210	1 Sitz
Total		<hr/> 60 Sitze

## II.

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 24. November 2003.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: